

ARTIKEL 1 ALLGEMEINES

1.1 Definitionen:

1.1.1 AGB

die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen, die für alle Angebote, Aufträge und Verträge sowie Bestellungen bei Lieferanten in Bezug auf die Lieferung von Eiern oder verwandten (Ei-)Produkten, Futtermitteln, Rohstoffen und Geflügel, alles im weitesten Sinne des Wortes, gelten

1.1.2 Lieferant

Global Food Holding B.V. mit Sitz in Ospel oder ein damit verbundenes Unternehmen, darunter, jedoch nicht ausschließlich Global Food Group B.V. (Handelsregisternr. 55990347) und Global Integra B.V. (Handelsregisternr. 58022252)

1.1.3 Abnehmer

jede (juristische) Person, die mit dem Lieferanten einen Vertrag geschlossen hat oder schließen möchte, einschließlich ihrer Vertreter, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolger in Bezug auf die Abnahme von Eiern oder verwandten (Ei-)Produkten

1.2 Die AGB sind in der niederländischen Industrie- und Handelskammer in Limburg hinterlegt und können auf der Website www.globalfoodgroup.eu eingesehen und heruntergeladen werden.

1.3 Für alle Angebote des Lieferanten und alle Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer gelten ausschließlich diese AGB, ungeachtet eventueller (früherer) Verweise des Abnehmers auf seine eigenen oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen. Vom Abnehmer möglicherweise verwendete AGB sind für den Lieferanten nicht verbindlich, sofern der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt wurden, und nur für den Vertrag, für den sie vereinbart wurden. Für alles Übrige bleiben diese AGB in Kraft.

1.5 Die Annahme eines Angebots bzw. die Aufgabe einer Bestellung bedeutet, dass der Abnehmer die Anwendbarkeit dieser AGB akzeptiert.

1.6 Die niederländische Version dieser AGB hat Vorrang gegenüber jeder anderen Version.

ARTIKEL 2 ANGEBOT UND ANNAHME

2.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind alle Angebote des Lieferanten völlig freibleibend, auch wenn das Angebot eine Frist für die Annahme enthält. Ein Vertrag kommt zustande, nachdem die Bestellung oder der Auftrag vom Abnehmer schriftlich angenommen wurde oder wenn mit der Vertragserfüllung begonnen wurde.

2.2 Sämtliche zu einem Angebot übermittelten Preislisten, Broschüren und andere Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, sind jedoch niemals verbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

ARTIKEL 3 PREISE

3.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich alle Preise ohne USt. und Verpackungskosten und gelten ab Werk oder Lager.

3.2 Sofern nicht anders angegeben, gelten Beschreibungen und Preise in Angeboten unter Vorbehalt und verstehen sich nur als ungefähre Angaben. Von eventuellen Fehlern in Angeboten kann der Abnehmer keine Ansprüche ableiten.

3.3 Der Lieferant darf preissteigernde Faktoren (wie Lohnerhöhungen und gestiegene Transportkosten, Steuern oder Abgaben), die innerhalb von drei (3) Monaten nach Zustandekommen des Vertrages entstanden sind, an den Abnehmer weitergeben. Die Weitergabe von preissteigernden Faktoren räumt dem Abnehmer das Recht ein, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Fortsetzung des Vertrages in Anbetracht des Ausmaßes der Preissteigerung nach billigem Ermessen nicht vom Abnehmer verlangt werden kann. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Abnehmer aus diesem Grund lässt den Anspruch des Lieferanten auf Schadensersatz unberührt, während der Lieferant selbst nicht zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist. Bei effektiver, von Dritten verordneter Preissenkung hat der Lieferant das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

3.4 Wenn der Abnehmer einen erteilten Auftrag zur Gänze oder teilweise storniert, ist er verpflichtet, dem Lieferanten den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schaden wird mit 30 % des Nettorechnungswerts des stornierten Auftrags angenommen und dies hat keinen Einfluss auf das Recht des Lieferanten, jederzeit einen noch zu berechnenden Schadensersatz zu fordern.

ARTIKEL 4 LIEFERUNG, LIEFERZEIT UND GEFAHR

4.1 Die gelieferten Mengen entsprechen den Angaben im Vertrag vorbehaltlich geringer Abweichungen. Geringe Abweichungen in den Lieferungen des Lieferanten in Bezug auf beispielsweise Mengen, Gewicht und Zusammensetzung gelten niemals als Mangel.

4.2 Genannte Lieferzeiten sind ungefähre Angaben und sind niemals als letzte Frist zu betrachten. Eine Überschreitung der Lieferzeit, aus welchem Grund auch immer, räumt dem Abnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz und auch nicht auf Vertragsauflösung oder auf Aussetzung/Nichterfüllung irgendwelcher Pflichten des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten ein.

4.3 Änderungen in einem vom Abnehmer erteilten Auftrag können zur Folge haben, dass eine zuvor angegebene Lieferzeit vom Lieferanten nicht eingehalten werden kann. Eine Berufung darauf zu Ungunsten des Lieferanten ist nicht möglich.

4.4 Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Zeitpunkt der Übergabe oder der Abholung der Waren.

4.5 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Haus an den Unternehmensstandort des Abnehmers. Die Transportkosten werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

4.6 Sollte der Abnehmer eine Lieferung der Waren auf eine andere als die übliche Art wünschen, wird der Lieferant die damit einhergehenden Kosten dem Abnehmer in Rechnung stellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.7 Können die Waren durch Zutun des Abnehmers nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden, ist der Lieferant berechtigt, die Waren auf Rechnung oder Gefahr des Abnehmers zu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON GLOBAL FOOD HOLDING B.V. (eingetragen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer in Limburg unter der Nummer 55922961), GLOBAL FOOD GROUP B.V. (Handelsregisternr. 55990347) und GLOBAL INTEGRA B.V. (Handelsregisternr. 58022252)

lagern (lagern zu lassen) oder die Waren Dritten zu liefern. Der Abnehmer haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

4.8 Der Lieferant ist befugt, für die Auslieferung der Bestellung(en) die Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen.

4.9 Erfolgt die Lieferung in Teilen, so hat der Lieferant das Recht, jede Lieferung als separate Transaktion zu betrachten.

ARTIKEL 5 ZAHLUNG

5.1 Die Zahlung hat in Euro innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Erfolgt die Lieferung in Teilen, so ist der Lieferant befugt, jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen. Alle Zahlungsfristen sind als letzte Fristen zu betrachten.

5.2 Im Fall einer Überschreitung der gem. Artikel 5.1 vereinbarten Fristen hat der Abnehmer ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist überschritten wurde, bis zum Tag der vollständigen Begleichung monatlich eine Strafe von zwei (2) % des Rechnungsbetrages (bzw. des offenen Teils davon) zu zahlen, und zwar unbeschadet aller übrigen Rechte des Lieferanten. Der Lieferant ist ferner berechtigt, die sofortige Zahlung aller noch offenen Rechnungen vom Abnehmer oder der mit ihm verbundenen Gesellschaften zu verlangen und weitere Lieferungen an den Abnehmer oder die mit ihm verbundenen Gesellschaften auszusetzen, bis der gesamte Rechnungsbetrag gezahlt oder eine ausreichende Sicherheit geleistet wurde.

5.3 Zahlt der Abnehmer den offenen Betrag auch nach einer schriftlichen oder elektronischen Mahnung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadensersatz und ohne selbst gegenüber dem Abnehmer zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der Abnehmer hat die gesamten entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten zu tragen, die sich zumindest auf 250,00 € belaufen und einzig im Fall von natürlichen Personen anhand des Tarifs der niederländischen Rechtsanwaltskammer (Nederlandse Orde van Advocaten) berechnet werden.

5.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist es dem Abnehmer nicht erlaubt, auf eine Zahlung irgendeinen Rabatt, Abzug oder eine Aufrechnung anzuwenden oder irgendeine Zahlung auszusetzen.

5.5 Alle Zahlungen des Abnehmers dienen jeweils zuerst der Begleichung aller geschuldeten Kosten und fälligen Zinsen und danach der Begleichung der ältesten offenen Rechnung, ungeachtet der Kennzeichnung, die der Abnehmer einer Zahlung zugeordnet hat.

ARTIKEL 6 GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

6.1 Sollte der Abnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt der Vertragserfüllung aus mehr als einer (juristischen) Person bestehen, haften alle diese (juristischen) Personen solidarisch gegenüber dem Lieferanten für die Vertragspflichten.

ARTIKEL 7 GARANTIE

7.1 Der Lieferant garantiert die Lieferung gemäß der anwendbaren EU-Hygieneverordnung.

7.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist von anderen Garantien keine Rede.

ARTIKEL 8 EIGENTUMSVORBEHALT

8.1. Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich Zinsen, Kosten, Arbeiten), die der Lieferant gegenüber dem Abnehmer hat oder haben wird, darunter auf jeden Fall die in Artikel 3:92, Absatz 2 des niederländischen „Burgerlijk Wetboek“ (BGB) genannten Forderungen, das ausschließliche Eigentum des Lieferanten.

8.2 Solange das Eigentum der Waren noch nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, steht es dem Abnehmer nicht zu, die Waren zu verpfänden oder Dritten ein anderes Recht daran einzuräumen, außer dies erfolgt im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeiten. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf erste Aufforderung des Lieferanten hin an der Begründung eines Pfandrechts in Bezug auf die Forderungen, die der Abnehmer gegenüber Dritten hat oder haben wird, unter anderem aufgrund der Weiterveräußerung von Waren an seine Abnehmer, mitzuwirken. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Waren getrennt von anderen Waren und eindeutig als Eigentum des Lieferanten gekennzeichnet zu lagern.

8.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Vorbehaltswaren, die sich noch beim Abnehmer befinden, an sich zu nehmen, wenn der Abnehmer seine Zahlungspflichten nicht erfüllt oder in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist bzw. zu geraten droht. Der Abnehmer hat dem Lieferanten zur Inspektion der Waren oder zur Ausübung seiner Rechte jederzeit freien Zutritt zu seinen Geländen oder Gebäuden zu gewähren.

8.4 Der Eigentumsvorbehalt gilt für alle gelieferten, beim Abnehmer oder nach Weiterveräußerung bei Dritten befindlichen Waren, darunter auch die aus den Waren hergestellten Halbfabrikate, und gilt bei Vermischung im entsprechenden Verhältnis.

ARTIKEL 9 SICHERHEITSLISTUNG

9.1 Sofern für den Lieferanten ein Anlass besteht, zu vermuten, dass der Abnehmer seine Vertragspflichten nicht erfüllen wird, ist der Abnehmer verpflichtet, auf erste Aufforderung des Lieferanten hin eine ausreichende Sicherheit für die vollständige Erfüllung all seiner Pflichten zu leisten. Unter anderem, aber nicht ausschließlich ist der Abnehmer hierzu verpflichtet, wenn das Unternehmen des Abnehmers gänzlich oder teilweise geschlossen oder übergeben wird oder wenn eine Sicherungsbeschlagnahme oder Zwangsvollstreckung zulasten des Abnehmers erfolgt.

ARTIKEL 10 REKLAMATIONEN

10.1 Der Abnehmer muss nach der Lieferung genau kontrollieren, ob die Lieferung seiner Bestellung bzw. seinem Auftrag entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss er dem Lieferanten sofort nach der Feststellung oder bei frischen Eiern zumindest innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung bzw. bei gekochten/gepökelten/gefärbten Eiern und Eiprodukten innerhalb von 72 Stunden schriftlich die Mängel mit einer detaillierten Beschreibung melden.

10.2 Reklamationen aufgrund von Mängeln, die trotz genauer Inspektion der Waren nicht innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist festgestellt werden konnten, müssen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON GLOBAL FOOD HOLDING B.V. (eingetragen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer in Limburg unter der Nummer 55922961), GLOBAL FOOD GROUP B.V. (Handelsregisternr. 55990347) und GLOBAL INTEGRA B.V. (Handelsregisternr. 58022252)

schriftlich innerhalb von vier (4) Tagen nach Feststellung der Mängel dem Lieferanten mitgeteilt werden.

10.3 Wenn der Abnehmer nicht innerhalb der oben genannten Fristen reklamiert, erlischt das Beschwerderecht des Abnehmers.

10.4 Der Lieferant haftet nicht und ist nicht zu Schadensersatz verpflichtet, wenn der Abnehmer nicht nachweisen kann, dass er die Waren richtig entsprechend den in der Branche geltenden Normen gelagert, aufbewahrt und transportiert hat.

10.5 Wenn ordnungsgemäß erwiesen ist, dass die Waren mangelhaft sind, ist der Lieferant berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder neuerlich zu liefern oder den Rechnungsbetrag gutzuschreiben.

10.6 Der Lieferant ist niemals zu mehr als einer neuerlichen Lieferung der betreffenden Waren verpflichtet, außer es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, was vom Abnehmer nachzuweisen ist.

Vom Lieferanten dem Abnehmer zugeschickte Waren dürfen dem Lieferanten ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten und unter den vom Lieferanten genannten Bedingungen zurückgeschickt werden. Die Kosten hierfür sind vom Abnehmer zu tragen, es sei denn, es handelt sich um Kosten für eine Rücksendung, für die der Lieferant festgestellt und anerkannt hat, dass die Waren Mängel aufweisen, für die der Lieferant haftbar ist.

ARTIKEL 11 AUSSETZUNG, AUFLÖSUNG

11.1 Wenn der Abnehmer auf irgendeine Weise irgendeine Pflicht gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllt sowie im Fall von (Antrag auf) Zahlungsaufschub, Insolvenz, Liquidation oder Unterbrechung des Unternehmens des Abnehmers (bzw. eines Teils davon), ist der Lieferant unbeschadet der übrigen ihm zustehenden Rechte und ohne irgendeine Pflicht zur Leistung von Schadensersatz befugt, ohne Mahnung oder gerichtliches Einschreiten die Vertragserfüllung auszusetzen, bis die Zahlung aller Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer ausreichend gesichert ist, und/oder jeden Vertrag mit dem Abnehmer zur Gänze oder teilweise aufzulösen, und zwar unbeschadet der Pflicht des Abnehmers, bereits gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen zu bezahlen, sowie unbeschadet der anderen Ansprüche des Lieferanten, darunter jener auf Schadensersatz.

ARTIKEL 12 HÖHERE GEWALT

12.1 Wenn der Lieferant aufgrund von höherer Gewalt oder irgendeines anderen außergewöhnlichen Umstandes wie unter anderem, jedoch nicht ausschließlich Streiks, übermäßige krankheitsbedingte Abwesenheit des Personals, Transportschwierigkeiten, unzureichende Lieferung von Rohstoffen/Produkten, Feuer, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, mangelhafte Leistung von Zulieferern oder ausbleibender bzw. nicht rechtzeitiger Erhalt eines vorgeschriebenen oder vom Abnehmer verlangten Zertifikats (bakteriologisch, aufgrund des Vertrags zu erfüllen), hat der Lieferant das Recht, den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen oder ihn zur Gänze oder teilweise ohne gerichtliches Einschreiten für beendet zu erklären, ohne dass er zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist.

ARTIKEL 13 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

13.1 Der Abnehmer kann Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Lieferanten auf Dritte übertragen oder von ihnen übernehmen lassen. Der Lieferant kann mit der Zustimmung Bedingungen verknüpfen.

ARTIKEL 14 HAFTUNG

14.1 Werden die Waren von Mitarbeitern oder Hilfspersonen des Abnehmers entladen, übernimmt der Abnehmer die Gefahr bei der Entladung.

14.2 Der Lieferant haftet nicht für Schäden des Abnehmers – aus welchem Grund auch immer sie entstanden sind –, darunter alle direkten und indirekten Schäden wie Folgeschäden oder Betriebsunterbrechung, vorbehaltlich Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Arbeitnehmer entstanden sind.

14.3 Wenn und insoweit der Lieferant in irgendeiner Weise und aus irgendeinem Grund haftbar ist, ist diese Haftung jederzeit auf den Rechnungswert der Leistung, die den Anlass zum Schaden darstellte, beschränkt. Gleichzeitig gilt, dass der Lieferant niemals für einen höheren Betrag als die maximale Deckungssumme seiner Versicherung haftet.

14.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferanten vor allen Ansprüchen von durch den Abnehmer beauftragten Dritten auf Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf die Erfüllung irgendeines Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer freizustellen und zu entschädigen, es sei denn, es handelt sich um grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz aufseiten des Lieferanten.

14.5 In allen Fällen, in denen sich der Lieferant auf das in diesem Artikel Bestimmte berufen kann, können sich eventuelle haftbare Arbeitnehmer ebenfalls darauf berufen, als wäre das in diesem Artikel Bestimmte von den beteiligten Arbeitnehmern vereinbart worden.

ARTIKEL 15 CBL-KISTEN

15.1 CBL-Kisten, Pallecons, Dividers, Trays und Kunststoffpaletten stellt der Lieferant dem Abnehmer temporär zur Verfügung. Der Lieferant ist befugt, dem Abnehmer Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.

15.2 Der Abnehmer ist in Bezug auf die Verwendung der in Artikel 15.1 genannten Sachen an die geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden, darunter die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Container Centralen Full Service und Container Logistics B.V. Diese AGB sind auf der Website des Lieferanten einzusehen und werden dem Abnehmer auf dessen Wunsch hin vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.

15.3 Der Abnehmer erhält vom Lieferanten wöchentlich eine aktuelle Übersicht über die vom Abnehmer zu tauschenden, in Artikel 15.1 genannten Sachen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die in Artikel 15.1 genannten Sachen zu den vom Lieferanten genannten Terminen und Uhrzeiten sowie in der vom Lieferanten genannten Weise für den Tausch bereitzustellen.

15.4 Eventuell dem Lieferanten entstehende Kosten oder Schäden infolge einer Nichterfüllung der Pflichten aufgrund dieses Artikels oder entstandene Schäden an den in Artikel 15.1 genannten Sachen gehen zur Gänze auf Rechnung des Abnehmers. Der Lieferant wird dem Abnehmer die Kosten oder Schäden in Rechnung stellen.

ARTIKEL 16 IN KRAFT BLEIBENDE BESTIMMUNGEN

16.1 Nach Ende des Vertrages, ungeachtet der Ursache, bleiben jene Bestimmungen in Kraft, die aufgrund ihrer Art hierfür bestimmt sind. Sollten einzelne Bestimmungen aus irgendeinem Grund nicht gültig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert in Kraft.

ARTIKEL 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder von Verträgen mit dem Abnehmer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Abnehmer und der Lieferant verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

ARTIKEL 18 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

18.1 Für den Vertrag gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

18.2 Alle Streitigkeiten, die über oder aufgrund des Vertrages entstehen, darunter auch Streitigkeiten über dessen Bestehen und Gültigkeit, werden ausschließlich vom zuständigen Gericht am Standort des Lieferanten behandelt, es sei denn, die Vertragspartner haben schriftlich einen anderen Gerichtsstand vereinbart.